

EUROPARAT
MINISTERKOMITEE

**Empfehlung Nr. R (2000) 3
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten
über das Recht von Personen in grosser Armut
auf Befriedigung ihrer elementaren materiellen
Bedürfnisse**

*(angenommen vom Ministerkomitee
am 19. Januar 2000,
anlässlich der 694. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

In Erwägung, dass der Europarat zur Aufgabe hat, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden;

Eingedenk der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

Besorgt über die in den Mitgliedstaaten manchmal in grossem Umfang bestehenden einzelnen Situationen grosser Armut;

Bewusst, dass die Befriedigung der elementaren materiellen Bedürfnisse des Menschen (mindestens Nahrung, Kleidung, Obdach und grundlegende medizinische Versorgung) Ausdruck des Menschen als solcher und für das menschliche Leben und Wohlergehen wesentlich ist;

Bewusst, dass die Befriedigung dieser Bedürfnisse einer humanitären Pflicht der Gesellschaft entspricht;

In der Meinung, dass die Anerkennung eines individuellen, universellen und durchsetzbaren Rechts der Personen in grosser Armut auf Befriedigung dieser Bedürfnisse eine Voraussetzung für die Ausübung der anderen Grundrechte und ein unerlässliches Element in einem demokratischen Rechtsstaat ist;

Bezug nehmend auf die Schlussfolgerungen der Konferenz über Menschenwürde und soziale Ausgrenzung (Helsinki, Mai 1998); die Entschliessung 1999/26 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen über Menschenrechte und grosse Armut; auf die Empfehlung 1196 (1992) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über grosse Armut und soziale Ausgrenzung: hin zu garantierten Mindestressourcen, sowie die Empfehlung Nr. R (93) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über einen tatsächlichen Zugang zu Recht und Rechtspflege für Personen in grosser Armut;

Feststellend, dass gewisse Mitgliedstaaten des Europarates in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung und Praxis bereits ein individuelles, universelles, durchsetzbares Recht

auf Befriedigung der elementaren materiellen Bedürfnisse anerkennen;
In der Meinung, dass Rechtsordnung und Praxis aller Mitgliedstaaten ein solches Recht anerkennen sollten,

EMPFIEHLT den Regierungen der Mitgliedstaaten, die Grundsätze im Anhang zu dieser Empfehlung umzusetzen, um auf innerstaatlicher Ebene ein individuelles, universelles und durchsetzbares Recht auf Befriedigung der elementaren materiellen Bedürfnisse (mindestens Nahrung, Kleidung, Obdach und grundlegende medizinische Versorgung) der Personen in grosser Armut anzuerkennen.

Anhang zu Empfehlung Nr. R (2000) 3

Grundsatz 1

Die Mitgliedstaaten sollten in Gesetzgebung und Praxis ein Recht auf Befriedigung der elementaren materiellen Bedürfnisse für jede Person in grosser Armut anerkennen.

Grundsatz 2

Das Recht auf Befriedigung der elementaren materiellen Bedürfnisse sollte mindestens Nahrung, Kleidung, Obdach und grundlegende medizinische Versorgung abdecken.

Grundsatz 3

Das Recht auf Befriedigung der elementaren materiellen Bedürfnisse sollte durchsetzbar sein: jede Person in grosser Armut sollte sich vor Behörden und allenfalls Gerichten direkt darauf berufen können.

Grundsatz 4

Die Ausübung dieses Rechts sollte nach Modalitäten, welche die innerstaatlichen Behörden festlegen, unterschiedslos für In- und Ausländer, bei letzteren unabhängig vom ausländerrechtlichen Status, gelten.

Grundsatz 5

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ausreichend über das Bestehen eines solchen Rechts informiert wird.